



Dr. Nico Lempsch
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
und Modulverantwortlicher für
nationale und internationale
Rechnungslegung, EBZ Business School (FH)

INTRO

Mit IFRS 18 erhält die Gewinn- und Verlustrechnung eine neue Struktur – mit Folgen, die weit über den Ausweis im Jahresabschluss hinausreichen. Neue Kategorien und verpflichtende Zwischensummen verändern die Darstellung zentraler Ergebnisgrößen und wirken sich auf KPIs, Covenants und Vergütungssysteme aus. Für die Immobilienwirtschaft stellt sich zudem eine besonders relevante Frage: Wo sind Erträge und Bewertungsänderungen aus Investment Properties künftig einzuordnen? Der Beitrag erläutert die neue GuV-Logik, zeigt die praktischen Konsequenzen für Unternehmen und untersucht die besonderen Herausforderungen am Beispiel der Vonovia SE.

IFRS 18: Die neue Logik der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Einleitung

Ab dem Geschäftsjahr 2027 verändert IFRS 18 „Presentation and Disclosure in Financial Statements“ die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) grundlegend. Für die meisten IFRS-Bilanzierer ist bereits 2026 das entscheidende Vorbereitungsjahr, da die Vergleichsperiode retrospektiv nach den neuen Regeln aufzustellen ist. Der neue Standard ersetzt IAS 1 und betrifft nicht nur Accounting und Disclosure, sondern reicht bis in Investor Relations, Analystenkommunikation, Covenants, Vergütungssysteme und M&A-Prozesse hinein. Besonders Unternehmen, die in ihrer Kapitalmarktkommunikation Kennzahlen wie EBIT, EBITDA oder bereinigte Ergebnisgrößen (sog. Adjusted Kennzahlen) verwenden, sollten die Auswirkungen frühzeitig analysieren.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Auswirkungen von IFRS 18 auf die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung mit besonderem Fokus auf die Immobilienwirtschaft.

Nach einem Überblick über den Hintergrund und die Struktur des neuen Standards (Kapitel 2 und 3) werden die konkreten Auswirkungen auf zentrale Kennzahlen wie EBIT und EBITDA sowie auf die Darstellung nach dem Umsatz- und Gesamtkostenverfahren untersucht (Kapitel 4 und 5). Kapitel 6 zeigt, welche Branchen besonders betroffen sind, bevor Kapitel 7 die Herausforderungen für kapitalmarktorientierte Immobilienunternehmen am Beispiel der Vonovia SE vertieft und dabei insbesondere der Frage nachgeht, ob Bewertungsänderungen von Investment Properties nach IAS 40 künftig operativ oder investiv auszuweisen sind. Kapitel 8 beleuchtet schließlich die Folgewirkungen auf Covenants, Vergütungsstrukturen und die Kapitalflussrechnung, bevor Kapitel 9 ein Fazit zieht.

2. IFRS 18 im Überblick: Von IAS 1 zur neuen GuV-Logik

IAS 1 ließ Unternehmen bislang weitgehende Freiheit bei der Struktur der GuV: Der Standard schrieb zwar Mindest-



posten vor, machte aber keine verbindlichen Vorgaben zu deren Kategorisierung oder zu Zwischensummen. In der Folge konnten Unternehmen zentrale Ergebnisgrößen wie EBIT oder EBITDA frei definieren, was aus Sicht von Investoren zu erheblichen Vergleichbarkeitsproblemen führte. So zeigte bspw. eine IASB-Studie, dass von 100 Unternehmen zwar 60 ein Betriebsergebnis ausweisen, dabei jedoch mindestens neun unterschiedliche Berechnungsmethoden verwendet wurden.¹ Mit IFRS 18, den das IASB am 9. April 2024 im Rahmen des Projekts „Primary Financial Statements“ veröffentlicht hat,² reagiert das Board auf diese seit Jahren geäußerte Kritik: Ziel ist es, die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen zu verbessern, indem zentrale GuV-Zwischensummen standardisiert werden, ohne dabei den Ansatz oder die Bewertung einzelner Posten selbst zu verändern.

IFRS 18 ersetzt IAS 1 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Im Zuge der Erstanwendung müssen jedoch auch Vergleichszahlen für das vorherige Geschäftsjahr angegeben und somit Überleitungsrechnungen zu den nach IAS 1 ausgewiesenen Beträgen erstellt werden. Das bedeutet, dass die entsprechenden Daten bereits für das Geschäftsjahr 2026 erhoben werden müssen und auch schon der erste Quartalsbericht 2027 mit dem Vorjahresvergleich nach IFRS 18 aufzustellen ist. Somit müssen Unternehmen bereits im Jahr 2026 ihre Systeme, Kontenpläne und Investor Relations-Unterlagen auf den neuen Standard vorbereiten.³

3. Die neue GuV-Struktur: Kategorien, Zwischensummen und Hauptgeschäftstätigkeit

Das zentrale Element des IFRS 18 ist die verpflichtende Zuordnung sämtlicher Erträge und Aufwendungen zu einer von fünf Kategorien: der betrieblichen Kategorie (Operating), der Investitionskategorie (Investing), der Finanzierungskategorie (Financing), den Ertragsteuern sowie den

aufgegebenen Geschäftsbereichen.⁴ Die operative Kategorie wird dabei nicht positiv definiert, sondern als Aufgangkategorie festgelegt: Sie umfasst alles, was den vier übrigen Kategorien nicht zugeordnet werden kann, unabhängig davon, ob es sich um unregelmäßige oder außergewöhnliche Posten handelt.⁵

Die Investitionskategorie umfasst im Kern Erträge und Aufwendungen aus der Anwendung der Equity-Methode sowie aus Vermögenswerten, die einzeln und weitgehend unabhängig von den übrigen Ressourcen des Unternehmens eine Rendite erwirtschaften – typische Beispiele sind Zinserträge aus Fremdkapitalinstrumenten sowie Mieteinnahmen und Bewertungsergebnisse aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Investment Properties nach IAS 40).⁶ Die Finanzierungskategorie bündelt demgegenüber Erträge und Aufwendungen aus Verbindlichkeiten, die ausschließlich der Kapitalaufnahme dienen, etwa Zinsen, Bewertungs- und Ausbuchungsergebnisse sowie Transaktionskosten von Darlehen und Anleihen, einschließlich der Zinsanteile aus Pensions- und Leasingverbindlichkeiten.⁷

Eine Ausnahme von diesem Grundschemata gilt für Unternehmen mit einer sogenannten spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit (specified main business activity) – etwa dem Investieren in bestimmte Vermögenswerte oder dem Bereitstellen von Finanzierungen für Kunden. Als typische Beispiele nennt IFRS 18 hier Investmentgesellschaften, Versicherer, Banken und ausdrücklich auch Immobiliengesellschaften.⁸ Liegt eine solche Hauptgeschäftstätigkeit vor, werden Erträge und Aufwendungen, die sonst der Investitions- oder Finanzierungskategorie zuzuordnen wären, grundsätzlich in die operative Kategorie umklassifiziert; für Banken bedeutet dies etwa, dass Zinserträge und -aufwendungen, die für Industrieunternehmen typischerweise Financing sind, zum eigentlichen operativen Geschäft zählen.⁹ Ergänzend führt IFRS 18 zwei neue, verpflichtende

1. Vgl. Cendon/Lu/Kostina (2023), S. 5.

2. Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 16. Februar 2026 die Verordnung (EU) 2026/338 vom 13. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den IFRS 18 veröffentlicht.

3. Vgl. Steinbach (2026).

4. Vgl. IFRS 18.47.

5. Vgl. IFRS 18.52 und IFRS 18.B42.

6. Vgl. Wilken (2026) und IFRS 18.B46.

7. Vgl. IFRS 18.59ff.

8. Vgl. Bischof/Michel/Schunk/Schaden (2025), IFRS 18.49f. und IFRS 18.B31f.

9. Vgl. Konopka/Rauner/Bleidistel (2025), S. 3.



Position	Neue IFRS 18 Kategorien	Gesamtkostenverfahren	Umsatzkostenverfahren
Umsatzerlöse	Operating	Umsatzerlöse	Umsatzerlöse
	Operating	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen	Herstellungskosten des Umsatzes
	Operating	Sonstige Erträge (operativ)	
	Operating	Materialaufwand	
	Operating	Personalaufwand	
	Operating	Abschreibungen (operativ)	
	Operating	Sonstige Aufwendungen (operativ)	Vertriebskosten
	Operating		Verwaltungskosten
Neue Zwischensumme 1		= Betriebsergebnis (Operating Profit or Loss)	= Betriebsergebnis (Operating Profit or Loss)
	Investing	Ergebnis aus at-Equity-Beteiligungen	Ergebnis aus at-Equity-Beteiligungen
	Investing	Erträge/Aufwendungen aus Finanzinvestitionen	Erträge/Aufwendungen aus Finanzinvestitionen
	Investing	Gewinne/Verluste aus Cash und Cash Equivalents	Gewinne/Verluste aus Cash und Cash Equivalents
Neue Zwischensumme 2		= Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern	= Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern
	Financing	Zinserträge & andere Finanzerträge	Zinserträge & andere Finanzerträge
	Financing	Zinsaufwendungen & andere Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen & andere Finanzaufwendungen
	Financing	Währungseffekte aus Finanzierungspositionen	Währungseffekte aus Finanzierungspositionen
Traditionelles EBT		= Ergebnis vor Ertragsteuern	= Ergebnis vor Ertragsteuern
	Income Taxes	Ertragsteueraufwand	Ertragsteueraufwand
		= Jahresergebnis	= Jahresergebnis

Tab. 1: Exemplarische Gegenüberstellung GKV und UKV nach IFRS 18.¹⁰

Zwischensummen ein: das Betriebsergebnis, das sämtliche Erträge und Aufwendungen der operativen Kategorie umfasst, und das Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern, das zusätzlich die Investitionskategorie einschließt und der bisherigen EBIT-Kennzahl inhaltlich nahekommt, ohne mit ihr deckungsgleich zu sein.¹¹

4. Auswirkungen auf zentrale Kennzahlen: EBIT, EBITDA und MPMS

IFRS 18 ändert die Berechnung des EBIT nicht grundsätzlich, hat aber erhebliche Auswirkungen auf seine Darstellung, Definition und Vergleichbarkeit: Während Unternehmen ihr EBIT bislang unterschiedlich abgrenzen konnten,

10. Vgl. Steinbach (2026).

11. Vgl. IFRS 18.47ff.



ersetzt der neue Standard diese flexible Kennzahl durch die standardisierte Zwischensumme „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“. ¹² Ob diese Kennzahl im Vergleich zum bisherigen EBIT steigt, sinkt oder unverändert bleibt, hängt ausschließlich davon ab, ob einzelne Posten künftig in eine andere Kategorie verschoben werden müssen. Wurden beispielsweise negative Währungsergebnisse aus Finanzierungspositionen bislang unter „sonstige betriebliche Aufwendungen“ – also faktisch im EBIT – verbucht, sind sie nach IFRS 18 zwingend der Financing-Kategorie zuzuordnen; das ausgewiesene Betriebsergebnis würde sich dadurch rein faktisch verbessern, ohne dass sich an der wirtschaftlichen Leistung etwas geändert hätte. ¹³

Da weder das EBIT noch das EBITDA in IFRS 18 definierte Zwischensummen sind, dürften diese Kennzahlen zukünftig in aller Regel die Kriterien einer Management-defined Performance Measure (MPM) erfüllen und rücken damit aus der GuV in den geprüften Anhang. Gleiches gilt für jegliche unternehmensindividuelle bereinigte Kennzahlen, wie ein Adjusted EBIT(DA). Im Anhang sind künftig zu jeder MPM eine Beschreibung der Kennzahl, eine Erläuterung der Berechnung sowie eine Überleitung auf die nächstgelegene IFRS-Zwischensumme offenzulegen. ¹⁴ Damit wird aus einem bislang weitgehend unregulierten Kommunikationsinstrument ein prüfungspflichtiger Bestandteil der Rechnungslegung – mit besonderer Relevanz für die Unternehmen, die in ihrer Investorenkommunikation traditionell stark auf Adjusted-EBIT(DA)-Kennzahlen setzen.

5. Praxisumsetzung: Umsatzkosten- und Gesamtkostenverfahren im Vergleich

IFRS 18 behält das Wahlrecht zwischen Umsatzkostenverfahren (UKV) und Gesamtkostenverfahren (GKV) bei und lässt künftig auch eine gemischte Darstellung explizit zu, sofern dies einer möglichst nützlichen Zusammenfassung der Aufwendungen dient. ¹⁵ Unabhängig vom gewählten Verfahren müssen Unternehmen Finanzierungs- und Investitionselemente, die bislang häufig unter unspezifischen „sonstigen“ Posten liefen, künftig systematisch identifizieren und den neuen Kategorien zuordnen – eine Aufgabe,

die eine deutlich granularere Datenerfassung auf Kontenebene oder in Nebenbüchern erfordert. Die folgende Darstellung zeigt eine exemplarische Gegenüberstellung zwischen GKV und UKV nach IFRS 18.

Wählt ein Unternehmen für die operative Kategorie das UKV, verlangt IFRS 18 zusätzliche Anhangangaben: Abschreibungen, Wertminderungen und Personalaufwand sind gesondert offenzulegen, verbunden mit einer Überleitungsmatrix, die zeigt, welchem Funktionsbereich diese Kostenarten zuzuordnen sind. ¹⁶ UKV- und GKV-Bilanzierer nähern sich damit in ihrer Informationstiefe faktisch an, ohne dass das grundsätzliche Ausweiswahlrecht entfällt.

6. Branchenblick: Wer ist besonders betroffen?

Wie stark ein Unternehmen von IFRS 18 betroffen ist, hängt maßgeblich von seiner Hauptgeschäftstätigkeit und der Komplexität seiner Finanzierungs- und Beteiligungsstruktur ab. Banken und Finanzdienstleister zählen ihr Kerngeschäft – etwa Zinserträge und -aufwendungen – ohnehin zur operativen Kategorie und sind von der Neuklassifizierung daher vergleichsweise wenig betroffen. Technologie- und Softwareunternehmen, die in der Investorenkommunikation häufig bereinigte Kennzahlen wie das Adjusted EBITDA verwenden, müssen sich dagegen auf umfangreiche neue MPM-Anhangangaben einstellen. Große, diversifizierte Industriekonzerne mit komplexen Finanzierungsstrukturen und Beteiligungen stehen vor der Herausforderung, Währungsergebnisse und Erträge aus assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen sauber von operativen Posten zu trennen, was mitunter erhebliche Anpassungen der internen Kontenpläne erfordert. Besonders exponiert sind schließlich Immobilienunternehmen mit umfangreichen Beständen: Erträge aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Investment Properties nach IAS 40) und Gewinne aus dem Verkauf nicht betrieblich genutzter Vermögenswerte können künftig grundsätzlich der Investitionskategorie zuzuordnen sein, was die Darstellung des Betriebsergebnisses erheblich verändern kann. ¹⁷ Dieser Befund wird im folgenden Kapitel am Beispiel der Vonovia SE vertieft.

12. Vgl. IFRS 18.71.

13. Vgl. Steinbach (2026).

14. Vgl. IFRS 18.B136ff.

15. Vgl. IFRS 18.78.

16. Vgl. Konopka/Rauner/Bleidistel (2025), S. 3.

17. Vgl. Steinbach (2026).



7. Vertiefung Immobilienwirtschaft: Das Beispiel der Vonovia SE

Vonovia bilanziert bislang nach IAS 1 und hat im Konzernanhang des Geschäftsberichts 2025 erstmals konkret dargestellt, welche Änderungen sich für die eigene GuV durch IFRS 18 ergeben.¹⁸ Konkret benennt Vonovia folgende Umgliederungen: Umsatzerlöse und sonstige Erlöse aus der operativen Geschäftstätigkeit werden künftig in einer Zwischensumme im operativen Ergebnis zusammengefasst; Bestandsveränderungen – darunter der Buchwert veräußerter Immobilien und die Herstellkosten verkaufter Immobilienvorräte – werden als eigene, aber weiterhin operative Position gesondert ausgewiesen. Demgegenüber wandern das Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Finanzanlagen sowie die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in die Investitionskategorie; auch der erwartete Kreditausfall (Expected Credit Loss) wird künftig nicht mehr unter den operativen Wertminderungen, sondern im sonstigen Finanzergebnis innerhalb der Investitionstätigkeit erfasst. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Unternehmensfinanzierung verbleiben im Finanzierungsergebnis.

Offen bleibt zunächst, wie Vonovia die Bewertungsänderungen der Investment Properties nach IAS 40 künftig verbucht: Die im Geschäftsbericht genannten Umgliederungen erwähnen diesen Posten nicht. Die Antwort dürfte sich aus der Klassifizierungslogik des IFRS 18 ergeben: Vermögenswerte, die nur im Zusammenspiel mit anderen Ressourcen Erträge erzeugen, gelten als operativ – etwa eine Produktionsmaschine, deren Ertrag erst durch Personal, Material und Vertrieb entsteht. Vermögenswerte, die weitgehend eigenständig eine Rendite abwerfen, wie Finanzbeteiligungen, sonstige Finanzanlagen oder eben Investment Properties, fallen dagegen in die Investitionskategorie. Zusätzlich hängt die Einordnung von der Hauptgeschäftstätigkeit eines Unternehmens ab: Was bei einem Industrieunternehmen Financing ist, kann bei einem Unternehmen mit entsprechender Hauptgeschäftstätigkeit bereits operativ sein.¹⁹

Eine vermietete Immobilie erwirtschaftet Mietertrag und

Wertveränderung weitgehend unabhängig von anderen Vermögenswerten des Portfolios und ähnelt damit eher der Finanzbeteiligung als der Maschine. Eine Verortung in der operativen Kategorie setzte voraus, dass Vonovia für sich eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit des Investierens in Wohnimmobilien in Anspruch nimmt, bei der Bewirtschaftung und Bewertung des Bestands nicht getrennt, sondern als einheitliches operatives Geschäftsmodell gesteuert werden.²⁰ Die eigene Unternehmensbeschreibung liefert hierfür mehrere Anhaltspunkte:²¹ Mit einer eigenen Handwerker-, Wohnumfeld- und Hausmeisterorganisation sowie umfassenden Backoffice-Funktionen tritt Vonovia nicht als passiver Bestandhalter auf, sondern als aktiv bewirtschaftendes Unternehmen. Eine digitalisierte Plattform zur Steuerung der gesamten Wertschöpfungskette wird ausdrücklich als einer der bedeutendsten immateriellen Vermögenswerte des Geschäftsmodells benannt. Der An- und Verkauf, Modernisierung sowie Neubau werden als kontinuierliches, aktives Portfoliomanagement beschrieben statt als gelegentliche Kapitalanlageentscheidung. In der Gesamtschau spricht somit einiges dafür, dass eine Zuordnung des Bewertungsergebnisses der Investment Properties zum operativen Ergebnis möglich erscheint. Eine explizite bilanzielle Bestätigung dieser Einordnung durch Vonovia steht bislang jedoch noch aus.

Ergänzend hat Vonovia bereits geprüft, welche der bisherigen Leistungskennzahlen künftig als MPMs gelten: Adjusted EBT, Adjusted EBITDA sowie die neuen Kennzahlen des auf Anteilseigner beziehungsweise Minderheiten entfallenden bereinigten Periodenergebnisses erfüllen die MPM-Kriterien und werden künftig im Anhang mit Überleitungsrechnungen inklusive Steuer- und Minderheitseffekten offengelegt. Das bestätigt die Vermutung, dass durch die Einführung des IFRS 18 etablierte und extern kommunizierte Ergebnisgrößen nicht abgeschafft werden, aber folglich aus der GuV in den geprüften Anhang verschoben werden.

8. Folgewirkungen: Covenants, Vergütungsstrukturen und Kapitalflussrechnung

Über die Darstellung hinaus wirkt IFRS 18 unmittelbar auf Verträge und Steuerungssysteme, die auf GuV-Kennzah-

18. Vgl. Vonovia SE, Geschäftsbericht 2025, Konzernanhang, Abschnitt „IFRS 18 – Presentation and Disclosure in Financial Statements“.

19. Vgl. Fülbiel (2026), M1.

20. IFRS 18.B31 nennt Immobilieninvestmentgesellschaften explizit als Beispiel für Unternehmen, bei denen die Investition in Vermögenswerte möglicherweise als Hauptgeschäftstätigkeit anzusehen ist.

21. Vgl. Vonovia SE, Geschäftsbericht 2025, Konzernlagebericht, Abschnitt „Das Unternehmen“.



len Bezug nehmen. Vergütungssysteme für Management und Mitarbeitende sind häufig an EBIT- oder EBITDA-Ziele gekoppelt; ändert sich mit der Erstanwendung von IFRS 18 automatisch die Bemessungsgrundlage, geschieht dies ohne gesonderten Vorstands- oder Aufsichtsratsbeschluss, was eine frühzeitige Überprüfung bestehender Zielsysteme erforderlich macht. Gleiches gilt für Kreditverträge und Covenants, die typischerweise auf EBIT, EBITDA oder dem Verhältnis von Nettoverschuldung zu EBITDA basieren: Da durch IFRS 18 die Zusammensetzung und Berechnung dieser Größen verändert wird, kann eine Anpassung der Vertragsdetails im Dialog mit den Kreditgebern erforderlich werden.

Auch die Kapitalflussrechnung ist betroffen: Der operative Cashflow nach der indirekten Methode muss künftig mit dem Betriebsergebnis beginnen, und das bisherige Wahlrecht zum Ausweis erhaltener und gezahlter Zinsen sowie Dividenden entfällt – die meisten Bilanzersteller müssen diese Zahlungsströme künftig verpflichtend dem Investitions- oder Finanzierungs-Cashflow zuordnen, mit Ausnahmen für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit.²²

9. Fazit

IFRS 18 markiert einen Paradigmenwechsel in der Darstellung finanzieller Performance: Durch die verpflichtende Kategorisierung, zwei neue Pflicht-Zwischensummen und die erstmalige Prüfungspflicht für MPMs wird der bisherige Gestaltungsspielraum bei zentralen Kennzahlen deutlich eingeschränkt, ohne dass sich an Ansatz und Bewertung der zugrunde liegenden Sachverhalte etwas ändert. Wie das Beispiel Vonovia zeigt, bleibt die konkrete Klassifizierung einzelner Posten – insbesondere von Bewertungsergebnissen aus Investment Properties nach IAS 40 – jedoch stark von der Frage abhängig, ob ein Unternehmen für sich eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit in Anspruch nimmt. Gerade in der Immobilienwirtschaft entsteht dadurch erheblicher Vorbereitungsaufwand und Auslegungsspielraum. Der Wert der Umstellung auf IFRS 18 liegt letztlich weniger in neuen materiellen Informationen als in der verbesserten Vergleichbarkeit und Prüfungssicherheit bestehender Angaben – ein Nutzen, der sich erst nach der Erstanwendung ab 2027 empirisch belastbar beurteilen lassen wird.

Literaturverzeichnis

- Bischof, S./Michel, J./Schunk, M./Schaden, S. (2025): **Blickpunkt: der neue Rechnungslegungsstandard IFRS 18 – ein Überblick**, online abrufbar unter: <https://www.bdo.de/de-de/insights/rechnungslegung-pruefung/blickpunkt-der-neue-rechnungslegungsstandard-ifs-18-ein-ueberblick>.
- Cendon, T./Lu, J./Kostina, E. (2023): **Introduction to IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements**, online abrufbar unter: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2023/october/eeg/ap-1-primary-financial-statements-october-2023-eeg.pdf>.
- Fülbier, R.-U. (2026): **Neues Gesicht der GuV nach IFRS 18: Performance-Kennzahlen ändern sich!**, in: *Corporate Finance*, Heft Nr. 04, M1.
- IASB (2024): **IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements**, London 2024.
- Konopka, A./Rauner, M./Bleidistel, D. (2025): **Die Auswirkungen von IFRS 18 auf M&A-Prozesse**, online abrufbar unter: https://www.deloitte.com/content/dam/assets-zone2/de/no-index/2025/m-and-a/Deloitte-IFRS-18-M-and-A-Prozesse.pdf?icid=top_/content/dam/assets-zone2/de/no-index/2025/m-and-a/Deloitte-IFRS-18-M-and-A-Prozesse.pdf.
- Steinbach, M. (2026): **IFRS 18: Was sich für KPIs und Investor Relations ändert**, online abrufbar unter: https://www.ey.com/de_de/insights/assurance/ifrs-18-auswirkungen-auf-kpis-und-investor-relations.
- Vonovia SE (2026): **Geschäftsbericht 2025**, online abrufbar unter: https://report.vonovia.com/2025/q4/app/uploads/Vonovia_SE-Geschaeftsbericht_2025.pdf.
- Wilken, H. (2026): **Die neue Darstellung von IFRS-Abschlüssen nach IFRS 18**, online abrufbar unter: <https://www.deloitte.com/de/de/services/audit-assurance/analysis/ifrs-18.html>.

22. Vgl. Konopka/Rauner/Bleidistel (2025), S. 3.



Über den Autor

Dr. Nico Lempsch ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Modulverantwortlicher für nationale und internationale Rechnungslegung an der EBZ Business School (FH) in Bochum. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Rechnungslegung, Kapitalmarktkommunikation, Unternehmensbewertung und Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS. Seine Promotion absolvierte er an der Ruhr-Universität Bochum im Bereich Rechnungslegung.

Darüber hinaus vermittelt Dr. Lempsch finanzielle Bildung in Vorträgen und Seminaren sowie über seine Marke „dr.finanzwissen“ in den sozialen Medien. Seit über zehn Jahren ist er zudem selbstständig in der Beratung und Vermittlung in den Bereichen Investment, Immobilien und Absicherung tätig. Zu seinen weiteren Tätigkeiten zählen die Arbeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sowie als Lead-Auditor im Bereich der Glücksspielregulierung. Ergänzend ist er Mitglied im Fachgremium Deutschland für Glücksspielregulierung der IHK Berlin.

Kontakt: n.lempsch@ebz-bs.de

Impressum

EBZ Business School (FH)

Springorumallee 20
44795 Bochum

T +49 234 9447 700

www.ebz-business-school.de

M rektorat@ebz-bs.de

Rektorat

Prof. Dr. Daniel Kaltofen // Rektor

Daria Gabrysch // Kanzlerin

Prof. Dr. Raphael Spieker MRICS // Prorektor für Studium und Lehre

Prof. Dr. Torsten Bölting // Prorektor für Forschung

V.i.S.d.P.

EBZ Business School

Dr. Nils Rimkus // n.rimkus@e-b-z.de

Layout

Grafik // grafik@e-b-z.de

Erscheinungsdatum

September 2026